

## Leistungsvereinbarung

1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027

---

zwischen

der **Gemeinde Riehen**, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen (nachfolgend Gemeinde genannt), vertreten durch den Gemeinderat Riehen

und

dem **Verein PRO CSIK** mit Sitz in Riehen (nachfolgend Verein genannt), vertreten durch den Vorstand

betreffend

**Zusammenarbeit im Bereich der Partnerschaft  
mit Csikszereda / Miercurea Ciuc in Siebenbürgen  
(nachfolgend Csikszereda genannt)**

vom 12. Dezember 2023

## 1. Gegenstand der Vereinbarung

<sup>1</sup>Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Riehen und dem Verein. Es werden darin Zuständigkeiten, Leistungen sowie die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde definiert.

## 2. Grundlagen

<sup>1</sup> In der vorliegenden Vereinbarung wird darauf verzichtet, Bestimmungen zu wiederholen, die bereits in den nachfolgenden Erlassen enthalten sind. Die Vereinbarung stützt sich auf:

a) folgende rechtlichen Grundlagen:

- § 18 Abs. 1 lit. b) des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984
- § 5 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002

b) folgende Grundlagen der Trägerschaft:

- Statuten des Vereins

<sup>2</sup>Die Parteien teilen die Auffassung, dass diese Grundlagen mit vorliegendem Vertrag vereinbar sind.

<sup>3</sup>Die Trägerschaft informiert die Gemeinde frühzeitig schriftlich über beabsichtigte Änderungen und Anpassungen der unter b) aufgeführten Grundlagen. Änderungen, die sich auf die Leistungserbringung oder die Finanzierungsverhältnisse auswirken können, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

## 3. Leistungen

### 3.1 Genereller Auftrag

<sup>1</sup> Der Verein wurde 1993 gegründet mit dem Ziel die Gemeinde im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu entlasten und gewisse Bereiche der partnerschaftlichen Beziehungen zu Csikszereda zu übernehmen. In der Folge wurde eine nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit mit Csikszereda aufgebaut.

### 3.2 Aufgabenteilung

<sup>1</sup> Die Gemeinde und der Verein koordinieren ihre Entwicklungszusammenarbeit mit Csikszereda und teilen sich wie folgt auf:

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist für folgende Projekte und Kontakte *federführend*:

- Seniorentagesstätte Providenzia
- Waldschulheim Pottyond
- Kontakt zum Bürgermeisteramt (Aussenbeziehungen gemäss Partnerschaftsvertrag vom 25. Juni 1996)
- Zusatzrenten (bis zum definitiven Auslaufen der Leistungen)

<sup>3</sup> Der Verein ist für folgende Projekte *federführend*:

- Xantus Janos Schule (Mittagsverpflegung für sozial benachteiligte Kinder und Roma-Kinder sowie für die Kosten der Hortleiterin)
- Naturkundelager (Drosera) in Zusammenarbeit mit Pro Natura Basel
- Lager für Werken und Gestalten
- Nikolauspakete (für Kinder)
- Weihnachtspakete (für ältere, armutsbetroffene Menschen)

- Begleitende Unterstützung und die Befähigung von Geschäftsleitung und Vorstand der Asociatia, insbesondere zum Aufbau eines Fundraisings und der damit verbundenen PR
- Durchführung von Abklärungen und Verhandlungen mit den zuständigen staatlichen Stellen zur Geltendmachung staatlicher Gelder

<sup>4</sup>Die Aufgabenteilung zwischen Gemeinde und Verein kann im gegenseitigen Einverständnis auch während der Dauer der Leistungsvereinbarung verändert werden. Auf Seiten der Gemeinde ist die Abteilungsleitung Gesundheit und Soziales zuständig für allfällige Anpassungen der Aufgabenteilung während der Dauer der Leistungsvereinbarung.

### 3.3 Leistungen des Vereins

<sup>1</sup>Die vom Verein im Auftrag der Gemeinde zu erbringenden Leistungen umfassen:

- a) Beratung und Unterstützung der Asociatia im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten: Er leistet finanzielle Beiträge an die ihm zugeteilten Projekte und finanziert diese Beiträge durch Spenden. Er fördert weiter den Kontakt zwischen der Bevölkerung der Region Csik.
- b) Zusatzauftrag: Prüfung der Möglichkeiten einer stufenweisen finanziellen Ablösung der Asociatia. Insbesondere soll abgeklärt werden, ob staatliche Gelder oder Unterstützungsleistungen der EU für die einzelnen Projekte beantragt werden könnten. Zur Abklärung können Fachpersonen beigezogen oder beauftragt werden. Zusätzlich ist zu prüfen, ob es Sinn macht, die Asociatia Riehen zu befähigen, durch verstärktes Fundraising und professionelle PR-Massnahmen vor Ort weitere Gelder zu generieren. Der Verein verwendet zur Auftrags Erfüllung die bereits in der Vorperiode geleisteten finanziellen Mittel.
- c) Weitere Aufgaben gemäss Anhang 1.

### 3.4 Leistungen der Gemeinde

<sup>1</sup>Die Gemeinde leistet im Gegenzug einen jährlichen Unterstützungsbeitrag an den Verein einen jährlichen allgemeinen Beitrag von CHF 3'500.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann auf Gesuch des Vereins weitere einmalige Beiträge sprechen für die Leistungen gemäss Anhang oder Spesen im Rahmen der Erfüllung des Zusatzauftrags gemäss Ziff. 3.3.b).

<sup>3</sup>Auf Gesuch hin kann die Gemeinde auch einmalige Veranstaltungen und Projekte des Vereins unterstützen, die persönliche Kontakte zwischen der Bevölkerung in Riehen und in Csikszereda ermöglichen.

### 3.5 Übrige Finanzierungsmöglichkeiten

<sup>1</sup>Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen. Die Gemeinde unterstützt die diesbezüglichen Bemühungen nach ihren Möglichkeiten.



## **4. Unterhalts- und Entwicklungsfonds**

<sup>1</sup> Der Verein bewirtschaftet und verwaltet im Auftrag der Gemeinde die Rückstellungen der Asociația in einem „Unterhalts- und Entwicklungsfonds“.

### **4.1 Zweck**

<sup>1</sup> Falls trotz verstärkten Fundraising-Bestrebungen der Asociația in einzelnen Projekten Finanzierungslücken bestehen, kann aus dem Fonds eine gezielte Projektunterstützung ermöglicht werden.

<sup>2</sup> Im Bereich des *Gebäudeunterhalts* bezweckt der „Unterhalts- und Entwicklungsfonds“ eine Begleitung und Beratung der Asociația Riehen beim haushälterischen und vorausschauenden Umgang mit Mitteln, die für den längerfristigen Unterhalt der Gebäude und Geräte gedacht sind, d. h. für den Umgang mit Rückstellungen.

### **4.2 Entscheid und Ausrichtung**

<sup>1</sup> Für Bezüge aus dem Fonds ist von der Asociația ein begründetes schriftliches Gesuch einzureichen, über welches der Verein entscheidet.

<sup>2</sup> Die Beiträge aus dem Fonds werden der Asociația vom Verein überwiesen. Es besteht keine Rückerstattungspflicht.

### **4.3 Buchführung und Kontrolle**

<sup>1</sup> Über die ein- und ausgehenden Geldbeträge des Fonds hat der Verein detailliert Buch zu führen. Die Dokumentation ist der Abteilungsleiterin Gesundheit und Soziales einmal jährlich vorzulegen.

<sup>2</sup> Der Bestand des Fonds wird in der Buchhaltung des Vereins geführt und in der Bilanz ausgewiesen.

## **5. Controlling und Rechnungswesen**

### **5.1 Qualitätssicherung und Controlling**

<sup>1</sup> Für die Qualitätssicherung und das Controlling delegiert die Gemeinde eine Person mit beratender Stimme in den Vorstand des Vereins.

<sup>2</sup> Zudem findet pro Kalenderjahr mindestens eine Besprechung zwischen dem verantwortlichen Mitglied des Gemeinderats und einer Delegation des Vorstands des Vereins statt.

<sup>3</sup> Der Verein sorgt für ein angemessenes Leistungscontrolling.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann eigene oder externe Bedarfs-, Leistungs- und Wirkungsevaluationen durchführen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde überprüft einmal jährlich, ob die Aufgabe vereinbarungsgemäss erfüllt worden ist.



## **5.2 Auskunftspflicht und Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der Verein erteilt der Gemeinde während der Dauer des Vertrages alle erforderlichen Auskünfte und gibt Einsicht in die leistungsseitigen und die finanziellen Verhältnisse.

<sup>2</sup> Er dokumentiert die Gemeinde jährlich mit folgenden Informationen zur betrieblichen Organisation und der finanziellen Lage:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung des Vereins, bestehend aus Bilanz inkl. Anhang und Erfolgsrechnung
- c) Revisionsbericht
- d) Budget
- e) Ausweis über die erbrachten und zu erbringenden Leistungen gemäss Ziff. 3.3
- f) Statistische Kennzahlen

<sup>3</sup> Die Rechenschaftsberichte werden innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eingereicht.

<sup>4</sup> Der Verein berichtet der Gemeinde unverzüglich, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, welche die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

<sup>5</sup> Der Verein berichtet, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird oder Vorstands- und Geschäftsleitungsmitglieder abgewählt oder entlassen werden.

## **5.3 Buchführung und Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Die Trägerschaft verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen. Die Rechnungslegung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen des schweizerischen Obligationenrechts. Die Rechnung ist transparent darzustellen und der Anteil der Gemeinde ist getrennt von der Gesamtrechnung des Vereins auszuweisen.

## **6. Revision**

<sup>1</sup> Über die kaufmännischen Grundsätze betreffend die Revisionspflichten gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht hinaus werden der Trägerschaft folgende Pflichten betreffend Revision auferlegt: Für die Abgeltungen der Gemeinde ist mindestens eine «Laienrevision» durchzuführen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, zusätzliche Prüfungen vorzunehmen.

## **7. Gültigkeit, Änderung, Auflösung und Beendigung**

### **7.1 Zustandekommen**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung kommt mit der beidseitigen Unterzeichnung zustande.

### **7.2 Änderungen und Ergänzungen**

<sup>1</sup> Spätere Gesetzesänderungen gehen diesem Vertrag vor.

<sup>2</sup> Die Parteien können den Vertrag im Rahmen ihrer Kompetenzen jederzeit einvernehmlich ändern bzw. ergänzen. Sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

<sup>3</sup> Beide Parteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer zu Vertragsänderungen und –ergänzungen Hand zu bieten, die auf Grund veränderter Verhältnisse notwendig werden.

### **7.3 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup>Bei einer Auflösung des Vereins sind die noch vorhandenen Mittel, die aus staatlichen Leistungen entstanden sind, der Gemeinde zurückzuerstatten. Im Zweifel sind die Mittel auf die unterstützenden Gemeinwesen und auf den Verein nach Massgabe der erbrachten Mittel (Gemeindebeitrag einerseits, Eigenmittel/Spenden usw. andererseits) proportional aufzuteilen.

### **7.4 Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung der Vereinbarung**

<sup>1</sup>Werden die vereinbarten Leistungen nicht mehr oder nur teilweise erbracht und/oder die Leistungen der Gemeinde zweckentfremdet verwendet, bestimmt der Gemeinderat über die Folgen wie ausserordentliche Kündigung, Anpassung der Beiträge, Rückforderung, soweit nicht die vereinbarten Leistungen bereits erbracht worden sind.

### **7.5 Beendigung**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag dauert vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027. Er kann erneuert werden.

<sup>2</sup> Für die Fortsetzung der Leistungsvereinbarung werden spätestens 6 Monate vor Vertragsablauf Gespräche aufgenommen.

## **8. Weitere Bestimmungen**

### **8.1 Haftung**

<sup>1</sup> Für sämtliche Forderungen und Ansprüche, die aus der Tätigkeit des Vereins Pro Csik inklusive seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehen, haftet der Verein Pro Csik. Der Verein Pro Csik ist verantwortlich für den Abschluss der notwendigen Versicherungen.

### **8.2 Anstellungsbedingungen**

<sup>1</sup> Der Verein leistet seine Aktivitäten vorwiegend mit ehrenamtlicher Arbeit. Für die Erbringung seiner Leistungen kann der Verein im Einzelfall jedoch auch direkt Personal beschäftigen oder Mandate an Personen oder Firmen vergeben, die über entsprechende fachliche Kompetenzen verfügen.

<sup>2</sup> Aufgabenumschreibung, Anstellungsbedingungen und Entschädigungen werden gemäss Absprache und Genehmigung durch die Gemeinde schriftlich festgelegt, sie orientieren sich an branchenüblichen Bestimmungen.



<sup>3</sup> Für die Bemessung der Abgeltung werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die die Gemeinde für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Trägerschaft. Die Lohngleichheit von Frauen und Männern ist dabei zu gewährleisten.

### **8.3 Datenschutz**

<sup>1</sup> Der Verein leistet Gewähr für die Ergreifung angemessener technischer und organisatorischer Massnahmen zum Schutz der ihr anvertrauten Personendaten, damit die Vertraulichkeit und Sicherheit der personenbezogenen Daten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist und die Löschung der Personendaten sichergestellt wird, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

### **8.4 Kontaktstelle und Zustelladresse**

<sup>1</sup> Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, wird die Abteilungsleitung Gesundheit und Soziales als Adressatin bezeichnet.

### **8.5 Verhalten im Konfliktfall**

<sup>1</sup> Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

### **8.6 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

### **8.7 Anwendbares Recht**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

### **8.8 Anhang und Beilagen**

<sup>1</sup> Der Anhang und die Beilagen sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Statuten des Vereins und Anhang 1 (weitere Leistungen) sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt und unterzeichnet. Beide Vertragsparteien erhalten je ein Original.



Seite 8

**Gemeinderat Riehen**

Riehen, 12. Dezember 2023

Christine Kaufmann  
Gemeindepräsidentin

Patrick Breitenstein  
Generalsekretär

**Verein PRO CSIK**

Riehen,

Regula Ringger  
Präsidentin

Monica Vitali-Condor  
Kassierin

## ANHANG 1: Weitere Leistungen des Vereins

- a. **Zielgruppe:** Geschäftsleitung und Vorstand der Asociatia  
**Leistungen:** Unterstützung und Beratung der Geschäftsleitung und des Vorstands der Asociatia im Allgemeinen und im Besonderen mit dem Ziel, eine nachhaltige finanzielle Ablösung zu erreichen.
- b. **Zielgruppe:** Bevölkerung  
**Leistungen:** Anregung und Förderung von Kontakten der Bevölkerungen aus der Region Csik einerseits und der Region Nordwestschweiz andererseits.
- c. **Zielgruppe:** Geldgeber  
**Leistungen:** Generierung von Beiträgen und Spenden von seinen Mitgliedern, von öffentlichen Institutionen und von weiteren Geldgebern.
- d. **Zielgruppe:** Vereine und Institutionen in der trinationalen Regio Basel  
**Leistungen:** Anregen und fördern der Kontakte mit Vereinen und Institutionen in der Region Csik.
- e. **Auftrag:** Verwaltung des Unterhalts- und Entwicklungsfonds gemäss Ziff. 4  
**Leistungen:** Bewirtschaftung, Verwaltung und Rechnungslegung von Rückstellungen durch den Verein